Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

(Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)

Die Auswahl der finanzschwachen Kommunen und die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen obliegt den Ländern gemäß Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG mit Wirkung vom 20.08.2015.

Prenzlau, September 2015

Allgemeines

Der Bund gewährt den Ländern auf der Grundlage des am 30.06.2015 in Kraft getretenen Kommunalinvestitionsförderungsgesetztes – (KInvFG) Finanzhilfen im Umfang von 3,5 Milliarden Euro.

Die Hilfen sind zur Durchführung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur in den Jahren 2015 bis 2018 zu verwenden und können bis zum Jahr 2019 abgerufen werden.

Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage des in § 2 KInvFG verankerten Verteilungsschlüssels. Die Verwendung der Finanzhilfen ist in § 3 KInvFG für bestimmte Förderbereiche eindeutig geregelt.

Zur Durchführung des Gesetztes schlossen Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung ab, deren Inkrafttreten Bedingung für die Inanspruchnahme der Finanzhilfen war. Diese Vereinbarung trat am 20.08.2015 in Kraft.

Förderziel, Fördervolumen und Förderquote

Förderziel:

Stärkung der Investitionstätigkeit **finanzschwacher** Gemeinden und Gemeindeverbände

Fördervolumen: **insgesamt 3,5 Milliarden Euro**

aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsfonds“

Förderquote:

Bundesbeteiligung beschränkt sich auf maximal 90 % des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten

Förderbereiche

1. Infrastruktur

- Krankenhäuser
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau; Barriereabbau (auch im ÖPNV); Brachflächenrevitalisierung
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in **ländlichen Gebieten**, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- Luftreinhaltung

2. Bildungsinfrastruktur

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Bewirtschaftung und Durchführung

Ausreichung der Finanzhilfen durch den Bund an die Länder zur eigenständigen Bewirtschaftung.

Weiterleitung der Finanzhilfen an den Letztempfänger erfolgt durch die Länder.

Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. den Stadtstaaten die Auswahl der förderfähigen Gebiete.

Den Ländern obliegt die Umsetzung des Gesetzes in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich. Dies betrifft insbesondere die Organisation und Durchführung des Zuwendungsverfahrens gegenüber den Kommunen sowie die Erfüllung der Berichts- und Nachweispflichten.

Land Brandenburg

1. Gesamtförderbetrag: **108 Millionen Euro**

2. Auswahlkriterium der finanzschwachen Kommunen (§ 6 Abs. 3 KInvFG)

Gemeinde / kreisfreie Städte

a. mindestens zwei pflichtige Haushalts-sicherungskonzepte in drei Jahren 2012 - 2014

b. mindestens zwei überdurch-schnittliche Kassenkreditbestände am Jahresende in den Jahren 2012 - 2014

Landkreise

a. mindestens zwei pflichtige Haushalts-sicherungskonzepte in drei Jahren 2012 - 2014

b. mindestens zwei Kassenkreditbe-stände am Jahresende in den Jahren 2012 - 2014

c. mindestens zwei überdurch-schnittliche Landesarbeitslosenquoten in den drei Jahren 2012 - 2014

Land Brandenburg

3. Verteilung der Mittel unter den finanzschwachen Kommunen

- 70% an finanzschwache kreisangehörige Gemeinden/kreisfreie Städte
- 30% an finanzschwache Landkreise

4. Definition „ländliche Gebiete“ für Förderung im Bereich Informationstechnologie

- Zugriff erfolgt auf die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin verankerten Fördergebietskulisse „ländlicher Raum“.

  -> Investition nur möglich, in Städten/Gemeinden mit < 10.000 Einwohnern

5. Eigenanteil der Kommunen

- mindestens 10 % des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Investitionskosten

6. Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens

- Der Entwurf einer Förderrichtlinie zur Umsetzung des KInvFG wird derzeit mit dem Landesrechnungshof abgestimmt.

Landkreis Uckermark

Kriterien für eine finanzschwache Kommune sind erfüllt

↓

Fördersumme: 5,3 Millionen Euro

Anteil für das Land Brandenburg (§ 2 KInvFG)
(108 Mio. Euro)

(finanzschwache Kommunen lt. Ministerium der Finanzen für das Land Brandenburg)

↓

Städte/Gemeinden = 75.562.900 Euro
Landkreise = 32.384.100 Euro →

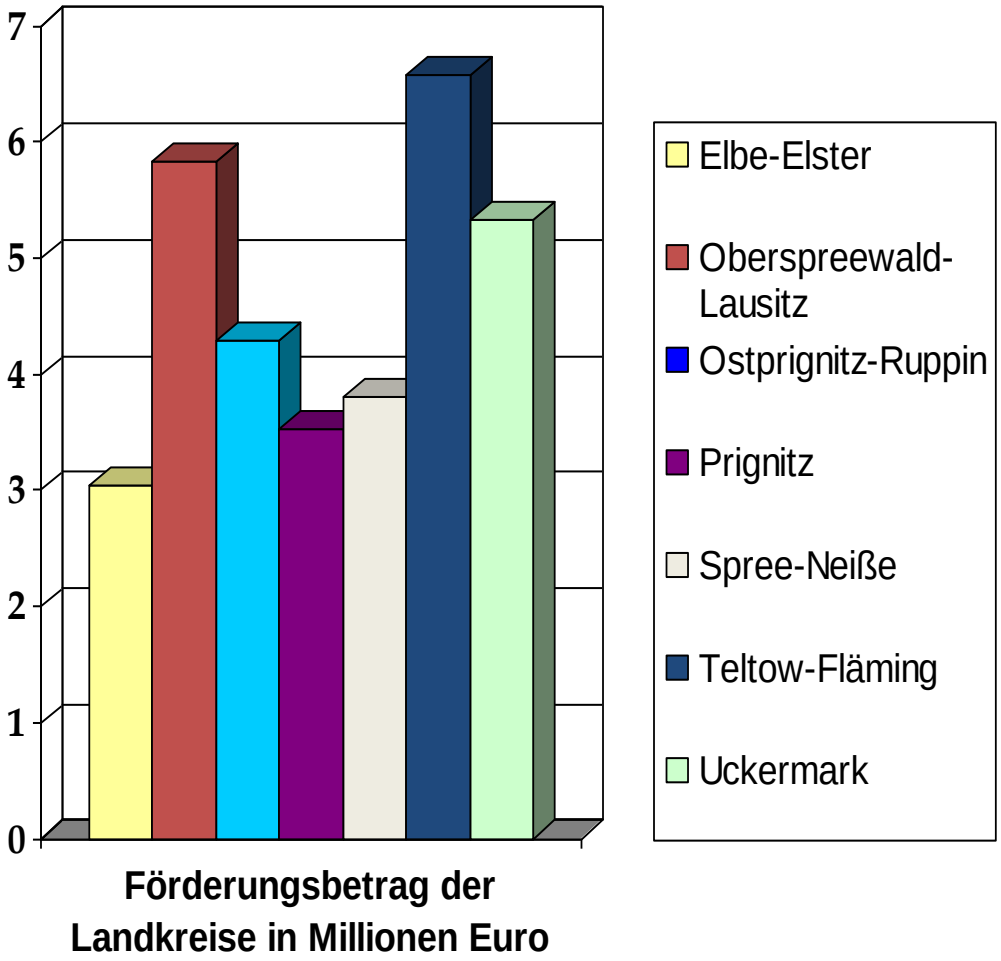

Förderungsbetrag der Landkreise in Millionen Euro

Städte und Gemeinden

1. Städte = 42.003.200 Euro

davon: Brandenburg/H. 13.629.600 €
Cottbus 18.422.900 €
Frankfurt/O. 9.950.700 €

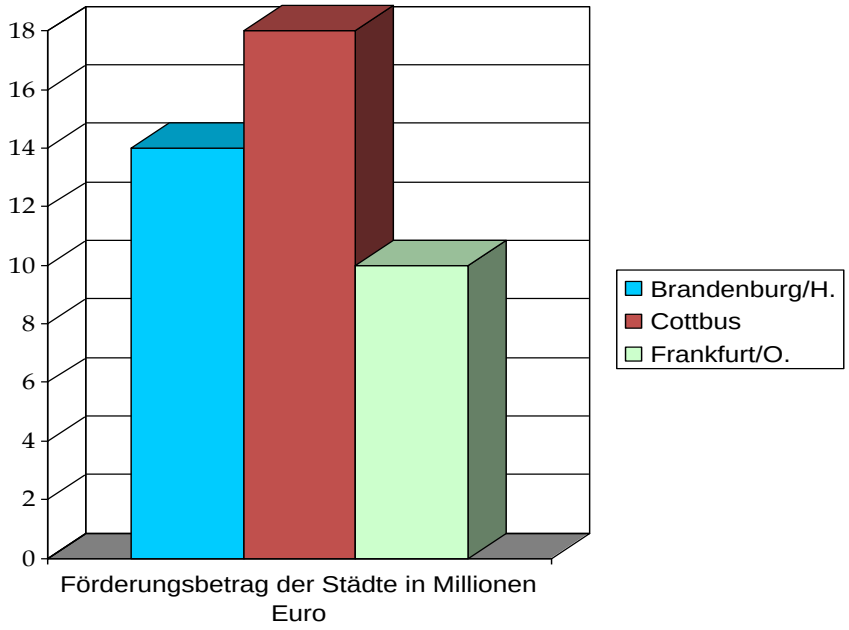

2. Gemeinden = 33.559.700 Euro

davon: Fürstenwalde 2.539.400 €
(LOS – größte Gemeinde)

Lenzerwische 27.500 €
(PR – kleinste Gemeinde)

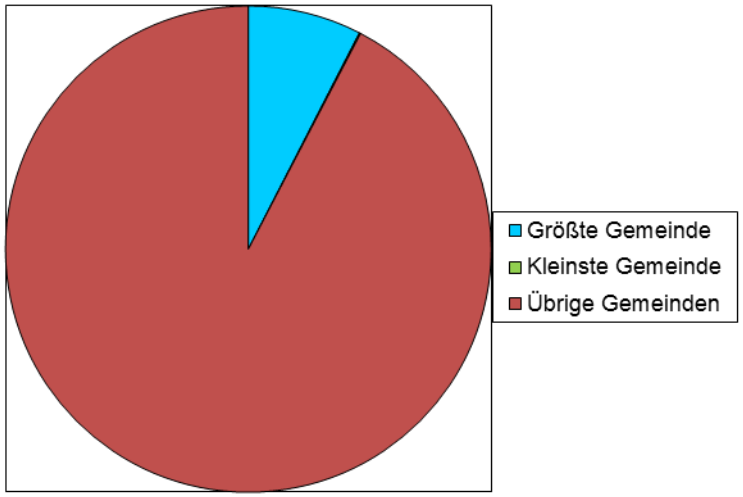

Finanzschwache Kommunen gem. § 6 Abs. 3 KInvFG
Aufschlüsselung der Städte und Gemeinden der Uckermark

Landkreis • Kennzeichen	AGS	Stadt / Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel (in EUR)
UM	1207303210	Berkholz-Meyenburg	148.100
UM	1207306900	Boitzenburger Land	386.200
UM	1207309704	Casekow	224.300
UM	1207318904	Gartz (Oder)	286.800
UM	1207326106	Grünow	107.200
UM	1207330904	Hohenselchow-Groß Pinnow	91.800
UM	1207338400	Lychen	362.900
UM	1207338610	Mark Landin	121.300
UM	1207344010	Pinnow	101.200
UM	1207345806	Randowtal	110.000
UM	1207350510	Schöneberg	100.800
UM	1207357806	Uckerfelde	114.700
UM	1207360310	Passow	175.600
UM	1207364506	Zichow	71.900

Ausblick – Kommunales Investitionsprogramm (Landesprogramm Brandenburg)

Fördermittel:

- 2016 bis 2019: **130 Millionen Euro** für das Kommunale Infrastrukturprogramm (KIP)
- 2015 bis 2019: **100 Millionen Euro** für Landesstraßen (MIL)

voraussichtliche Mittelverteilung:

- Verbindliche Verteilung der Fördermittel nach den im Koalitionsvertrag festgelegten Bereichen: Bildung, Verkehr, Feuerwehr, Freizeit und Sport
- bei Verteilung nach Einwohnern:
  - feste Quote für Landkreise und kreisangehörigen Raum und kreisfreie Städte
  - Verteilung der Mittel für den kreisangehörigen Raum durch die Landräte (Prioritätensetzung)

voraussichtliche Förderkonditionen:

- Abstimmung inhaltlicher Bindungen je Förderbereich mit zuständigen Ressorts/Fachbereichen
- Erarbeitung Förderrichtlinie unter Federführung des MdF
- Kofinanzierungsverhältnis Land-Kommune 60:40, keine Differenzierung nach Finanzschwäche
- Trennung des Landes- und Bundesprogramms, d. h. keine Kofinanzierung des Bundesprogramms durch Landesprogramm

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit